

## Merkblatt

für die Antragstellung auf Unterstützungsleistungen aus dem MV-Schutzfonds für in wirtschaftliche Bedrängnis geratene Sportvereine und -verbände infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS –CoV-2

### **Wer kann Anträge stellen?**

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände, die gemäß Satzung ordentliche Mitglieder des Landessportbundes M-V e.V. sind, sowie Vereine, die gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO verfolgen, die infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in eine existenzbedrohende Lage geraten sind.

### **Wofür können Anträge gestellt werden?**

Billigkeitsleistungen können an Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände gewährt werden, denen nach Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV vom 17. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 drastische Einnahmeverluste entstanden sind. Sie werden gewährt, wenn sie zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz notwendig sind.

Die Billigkeitsleistung dient der Minderung von Defiziten (z. B. für Mieten, Pachten, Zinsen und Tilgung von Krediten für getätigte Investitionen, Unterhaltung der Sportanlagen etc.) und wird nachrangig zu den anderen Finanzhilfen des Bundes und des Landes über den „MV Schutzfonds“, die beim Landesförderinstitut M-V zu beantragen sind, gewährt. Sie ist mit sonstigen Förderleistungen des Landes (z. B. Sportförderung) kombinierbar.

**Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände, denen für den Zeitraum vom 17. März 2020 bis 30. Juni 2020 bereits Billigkeitsleistungen gewährt wurden, können bei Nachweis einer nochmaligen wirtschaftlichen Notlage erneut Billigkeitsleistungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 in Anspruch nehmen. Dafür ist ein weiterer Antrag zu stellen.**

Die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände werden gebeten, von einer zusätzlichen Antragstellung an die Ehrenamtsstiftung M-V aus Gründen der nichtzulässigen Doppelförderung abzusehen.

### **Wie hoch ist die Sportvereinshilfe?**

Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Ausgleich im Wege einer Teilfinanzierung als fester Betrag des errechneten Defizits oder als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Billigkeitsleistung darf das nachgewiesene Defizit nicht überschreiten und ist auf folgende Höchstbeträge pro Antrag begrenzt:

<b>Organisationsstruktur</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Höchstförderung in Euro bis zu</b>
Vereine	bis 150	1.000
Vereine	bis 300	2.000
Vereine	bis 500	3.000
Vereine	bis 1.000	5.000
Vereine	über 1.000	10.000
Stadt- und Kreissportbünde		5.000
Landesfachverbände	bis 1.000	2.000
Landesfachverbände	bis 3.000	6.000
Landesfachverbände	bis 8.000	10.000
Landesfachverbände	über 8.000	15.000

**Wo und bis wann ist der Antrag zu stellen?**

Anträge der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände auf Gewährung einer Billigkeitsleistung sind unter Verwendung des Vordruckes an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu richten. Eine Antragstellung ist bis zum 31. August 2021 möglich. Formulare stehen auf der Internetseite des Landessportbundes Mecklenburg - Vorpommern e.V. unter [www.lsb-mv.de](http://www.lsb-mv.de) zum Download zur Verfügung

**Wann werden die Mittel ausgezahlt?**

Die Mittelauszahlung erfolgt unmittelbar nach Rücksendung der unterzeichneten Vereinbarung und muss nicht gesondert angefordert werden.

**In welcher Form ist die Verwendung der Billigkeitsleistung des Landes nachzuweisen?**

Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie Vereine, die gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO verfolgen, erbringen einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Landesmittel bis spätestens zum 30. September 2021, ohne Vorlage von Rechnungen und Belegen.